Vorsorge-Brief

WISSENSWERTES ÜBER DIE PERSÖNLICHE VORSORGE

Nr. 2 www.vorsorge-mit-sicherheit.de

Wenn falsches Vertrauen teuer werden kann

DER PRAXIS-FALL

Blindes Vertrauen wurde einer Rentnerin aus dem südhessischen Fürth fast zum Verhängnis. Die 81jährige Frau übergab gutgläubig wichtige Versicherungsdokumente an ihre Vermieterin, mit der Bitte diese zu verwalten.

Schon nach kurzer Zeit motivierte die Vermieterin die Rentnerin dazu, Versicherungen, die aus ihrer Sicht überflüssig seien, unverzüglich zu kündigen und legte ihr die vorbereiteten Kündigungsschreiben zur Unterschrift vor. Im Glauben, alles richtig zu machen, unterschrieb die alte Dame ohne die einzelnen Schreiben näher zu überprüfen. Unter den Briefen befand sich auch die Kündigung eines Treuhandvertrags in Höhe von 13.000 Euro, den die Rentnerin für die Bestattungsvorsorge und Dauergrabpflege mit einem Friedhofsgärtner abgeschlossen hatte.

Stutzig über die Kündigung des Dauergrabpflegevertrages wurde man bei der zuständigen Treuhandstelle für Dauergrabpflege Hessen-Thüringen GmbH. Der zuständigen Sachbearbeiterin fiel auf, dass es sich bei der im Kündigungsschreiben angegebenen Bankverbindung zur Rückzahlung der 13.000 Euro nicht um das Konto der Rentnerin sondern um das ihrer Vermieterin handelte.

Ein kurzer Anruf bestätigte, dass das Vorgehen der Vermieterin nicht mit der Rentnerin abgestimmt war und diese einer Kündigung nicht zustimmte.

Für Stefan Friedel von der Treuhandstelle Hessen-Thüringen GmbH ist der Fall der 81jährigen Rentnerin ein Beispiel dafür, wie wichtig es sei, schon frühzeitig entsprechend vorzusorgen. „Dass man nicht mehr in der Lage sein kann, Entscheidungen selbst zu treffen, kann ganz schnell vorkommen. Ganz gleich ob aus Krankheitsgründen, in Folge eines Unfalls oder im Alter. Dann müssen andere Menschen entscheiden. Und da ist es wichtig, dass diese Menschen dies dann auch in meinem Sinne tun“, erklärt Friedel. Er rät daher, sich rechtzeitig über die unterschiedlichen Möglichkeiten, wie Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht oder Betreuungsvollmacht zu informieren und entsprechend zu handeln.

Die Rentnerin aus Südhessen hatte letztlich Glück gehabt. Die Kündigung des Treuhandvertrags wurde zurückgezogen und die damit verbundene Auszahlung von 13.000 Euro auf das Konto der Vermieterin verhindert. Von diesem Geld hätte die 81jährige Frau wahrscheinlich nie mehr etwas gesehen. Eine Zusatzvereinbarung zum bestehenden Treuhandvertrag schließt nun grundsätzlich aus, dass der Vertrag durch Dritte gekündigt werden kann.

Krisensicher seit mehr als 40 Jahren

DAUER GRAB PFLEGE
Leben braucht Erinnerung

Seit mehr als 40 Jahren verwaltet die Treuhandstelle für Dauergrabpflege Hessen-Thüringen GmbH die für langfristige Grabpflege-Aufträge und Vorsorge-Verträge angelegten Beträge. Dabei handelt es sich immerhin um ein Treuhand-Vermögen von mehr als 65 Millionen Euro. Diese hohe Summe über Jahrzehnte hinweg vor Krisen zu bewahren und Ihnen damit höchstmögliche Sicherheit zu garantieren, das ist die unsere wichtigste Aufgabe.

Mit der Delbrück Bethmann Maffei Bank haben wir einen starken Partner an unserer Seite, der uns bei der Verwaltung des Treuhand-Vermögens kompetent unterstützt. Das Bankhaus wurde bei bedeutenden Branchenuntersuchungen wiederholt für sehr gute Leistungen ausgezeichnet. Das zusammen garantiert Ihnen, dass die von Ihnen gewünschten Leistungen mit Sicherheit ausgeführt werden. Ein Service, dem mittlerweile viele Tausende Kunden vertrauen.

Ihre Treuhandstelle für Dauergrabpflege Hessen-Thüringen GmbH

Rund um das Betreuungsrecht

Wer infolge eines Unfalls, einer Erkrankung oder durch Nachlassen der geistigen Kräfte seine Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann, für den müssen andere entscheiden. Aber aufgepasst: Weder nahe Verwandte noch der Ehepartner haben das Recht, für ihre Angehörigen zu entscheiden, wenn keine Vollmacht ausgestellt wurde. In diesem Fall bestimmt das Vormundschaftsgericht einen Betreuer zur gesetzlichen Vertretung. Mit Vorsorgevollmacht, Betreuungs- sowie Patientenverfügung können Personen bestimmt werden, die Betroffene im Ernstfall in allen oder in speziellen Lebensbereichen vertreten können. Wir möchten Ihnen die einzelnen Möglichkeiten für die persönliche Vorsorge vorstellen.

Teil 1: Die Betreuungsverfügung.

Eine gesetzliche Betreuung tritt in Kraft, wenn eine Person handlungsunfähig geworden ist, aber im Voraus keine Person zur Betreuung bevollmächtigt wurde. Leider ist dies allzu oft der Fall. Das Vormundschaftsgericht ordnet in diesem Fall eine gesetzliche Betreuung an. So kann es auch möglich sein, dass ein Fremder und kein Familienmitglied über das Vermögen und Aufenthaltsrecht des Betroffenen/der Betroffenen bestimmt.

Die Betreuung bezieht sich nur auf die Lebensbereiche, für die aktuelle Entscheidungen anstehen (finanzielle Entscheidungen, etwaige Heimunterbringung, Gesundheitsfragen). Der Betreuer ist gesetzlich verpflichtet, sich an den Wünschen des Betroffenen zu orientieren. Sein Handeln wird durch das Gericht kontrolliert, und er muss nachweisen können, dass er die Entscheidungen im Interesse des Betreuten getroffen hat. Was viele nicht wissen: Betreuer haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen. Dies umfasst bei ehrenamtlichen Betreuern wenigstens eine Pauschale von zurzeit jährlich 323 Euro. Berufsbetreuer erhalten eine pauschale Vergütung. Die Kosten für den Betreuer trägt in der Regel der Betreute.

In einer Betreuungsverfügung kann geregelt werden, wer im Falle des Falles Betreuer werden soll. So kann beispielsweise bestimmt werden, wer zum Betreuer bestellt werden soll und wer nicht (§ 1897 Abs. 4 BGB) oder wo der Wohnsitz des Betreuten sein soll (§ 1901 Abs. 3 BGB). Liegt eine Betreuungsverfügung vor, ist das Gericht in der Regel an die Festlegung gebunden.

Das Bundesministerium der Justiz hat zum Betreuungsrecht eine Broschüre mit umfassenden Informationen herausgegeben. Die Broschüre erhalten Sie kostenlos im Internet unter www.bmj.bund.de.

Erbrecht

Wie kann man eine Person bedenken, die einen gepflegt hat?

Die Anerkennung von Pflegeleistungen im Erbfall hat der Gesetzgeber seit Jahresbeginn verbessert. In Zukunft sollen Kinder und Enkel, die pflegen, beim Erben finanziell besser gestellt werden. Egal, ob sie nun für die Pflege ihren Beruf aufgegeben haben oder nicht. Direkte Abkömmlinge, also Kinder und Enkel können verlangen, aus der Erbmasse für ihre Dientsleistungen bezahlt zu werden. Dieses Recht steht gesetzlich jedoch nur den direkten Abkömmlingen zu. Ehegatten, Geschwister oder gar Schwiegertöchter können keine Zahlung aus dem Erbe fordern. Sie müssen deshalb Vorsorge treffen, indem sie zum Beispiel einen Pflegevertrag mit der zu pflegenden Person abschließen. In diesem Vertrag kann festgelegt werden, dass die Pflegeleistung aus der Erbmasse zu bezahlen ist. Außerdem kann die zu pflegende Person eine entsprechende Verfügung im Testament treffen.

Unser Informations- und Beratungsservice

Kostenlose Servicenummer:

0 800 15 16 17 0*

*aus dem deutschen Festnetz

Unser Tipp: Vorsorgen und Steuern sparen

Wenn Sie Ihre persönliche Vorsorge über einen Treuhandvertrag gestalten, zahlen Sie keine Abgeltungssteuer.

Normalfall: Wer Geld für die eigene Beisetzung auf einem Konto oder Sparbuch anspart und dafür Zinsen erhält, muss für den Zinsertrag 25 Prozent Abgeltungssteuer plus 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag zahlen (plus gegebenenfalls Kirchensteuer). Das heißt: Von 100 Euro Zinsterträgen holt sich das Finanzamt mindestens 27 Euro, und nur 73 Euro bleiben beim Sparer.

Idealfall: Bei einem Treuhandvertrag werden die Vorauszahlungen von der Abgeltungssteuer freigestellt, da es sich um Zweckvermögen handelt.

Beispiel: Vorsorgebetrag: 4.000 Euro. Nach 10 Jahren stehen bei einem Treuhandvertrag für die Erfüllung der vereinbarten Leistungen ca. 5.375 Euro zur Verfügung. Beim Sparbuch sind es dagegen nur ca. 4.150 Euro. Viel zu wenig, um Kostensteigerungen, die durch die fortlaufende Teuerung entstehen, ausgleichen zu können.

Mit freundlicher Unterstützung Ihres Vertragsbetriebs vor Ort!

DAUER GRAB PFLEGE

Leben braucht Erinnerung

Verantwortlich für den Inhalt:

Treuhandstelle für Dauergrabpflege Hessen-Thüringen GmbH

An der Festeburg 33
60389 Frankfurt am Main

Tel.: (0 69) 90 47 87 0
Fax.: (0 69) 90 47 87 20

service@grabpflege-hessen-thueringen.de
www.vorsorge-mit-sicherheit.de